



Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen
Jahrestreffen 2023
am **13. Juli 2023**
im Rahmen der **Klima Kommunal 2023**

Im Jahr 2023 fand das Jahrestreffen der hessischen Klima-Kommunen im Rahmen der "Klima Kommunal" am 13. Juli 2023 in Frankfurt statt. Das diesjährige Jahrestreffen widmete sich dem neuen Klimaplan Hessen.

Begrüßung und Einführung

Herr Dr. Benedikt Lorse, Referatsleiter Klimarecht, Klimaförderung, Klima-Kommunen, begrüßte die Teilnehmenden des Jahrestreffens und berichtete von aktuellen Entwicklungen im HMUKLV sowie in Hessen. Dazu zählten das neue Klimaschutzgesetz sowie der neue Klimaplan Hessen.

Anschließend folgte eine Einführung in den neuen Klimaplan Hessen durch Frau Dr. Barbara Lueg aus dem Referat Klimaplan. Sie schilderte, dass die neuen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen zunächst von den acht beteiligten hessischen Ressorts erarbeitet und danach von einem unabhängigen, wissenschaftlichen Fachkonsortium bewertet wurden. Dies geschah auf Basis folgender Kriterien:

- notwendiges Ambitionsniveau und
- Ausschöpfen der hessischen Handlungsspielräume.

Im Frühjahr 2022 fand schließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Verbänden, Interessengruppen, Zivilgesellschaft, Klima-Kommunen und nachgeordneten Behörden statt. Im Ergebnis wurden final 57 neue Maßnahmen in 10 Handlungsfelder entwickelt. Diese Maßnahmen wurden mit den weiterlaufenden Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 kombiniert. Zusammen bilden sie die 90 Maßnahmen des Klimaplan Hessens.

Weitere Informationen zum Klimaplan finden Sie hier: <https://www.klimaplan-hessen.de/>

Vorstellung einzelner Maßnahmen aus dem Klimaplan

Nach dieser Einführung in den Klimaplan Hessen wurden aus dem Klimaplan einzelne Maßnahmen, die für Kommunen interessant sind, von den jeweiligen verantwortlichen VertreterInnen der Abteilungen in den verschiedenen Ministerien vorgestellt. Eine Übersicht dieser Maßnahmen mit kurzer Erläuterung finden Sie [hier](#).

Für das **Handlungsfeld Energie** wurden die folgenden vier Einzelmaßnahmen von Herrn Dr. Meissauer (HMWEVW), Herrn Eichelmann (LEA Hessen) und Frau Schlepütz (LEA Hessen) genauer erläutert:

- EN-01: Ausbauoffensive erneuerbare Energien
- GS-01: Kommunale Wärmeplanung einführen und nutzen
- GS-02: Wärmewende mit erneuerbaren Energien und Abwärme
- GS-03: Anzahl energieeffizienter und klimaangepasster Gebäude steigern

Im **Handlungsfeld Verkehr und Mobilität** wurden zwei Maßnahmen von Frau Dr. Tschoerner-Budde (HMWEVW) und Herrn Dapp (HMWEVW) vorgestellt:

- VM-01: Klimafreundliche Verkehrswende
- VM-03: Fuß- und Radverkehr stärken

Ebenfalls zwei Maßnahmen wurden im **Handlungsfeld Gesundheit** von Frau Piro (HMSI) und Frau Olberding (HMSI) präsentiert:

- GHBS-02: Stärkung der Klimawandel-Fachexpertise im öffentlichen Gesundheitsdienst
- GHBS-03: Vernetzung von Gesundheitsförderung und Klimaanpassung in Kommunen unterstützen

Das vierte Handlungsfeld, **Wasser und Übergeordnetes**, enthielt folgende Maßnahmen und wurde von Frau Martin (HMUKLV) und Herrn Merker (HMUKLV) vorgestellt:


- UEG-03: Kommunales Klimaengagement fördern und steigern
- GS-04: Wassersensible Stadtentwicklung im Klimawandel stärken
- W-01: Konfliktlösung bei der Wassernutzung
- W-03: Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Anschließend wurden den Teilnehmenden die Möglichkeit geboten, Fragen zu den Einzelmaßnahmen an die jeweiligen Ansprechpersonen zu richten. Die Dokumentation der Fragen und Antworten finden Sie nachfolgend:

- **Handlungsfeld Energie**

- **EN-01: Ausbauoffensive erneuerbare Energien**

- **Wie kann eine Kommune die Akzeptanz von Windenergieanlagen erhöhen?**
Ein wesentliches Instrument, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen und anderen Anlagentypen zur Gewinnung regenerativen Stroms vor Ort zu steigern, ist die Beteiligung an den finanziellen Erträgen. Sobald eine Kommune angemessen an den Einnahmen beteiligt wird und diese in Projekte des Allgemeinwohls investiert, können alle partizipieren. Direkte Bürgerbeteiligung, z. B. über Energiegenossenschaften, schließt häufig bestimmte Personengruppen aus. Die Erfahrung zeigt: Kommunale Teilhabe ist der Sicherung privater Renditen eindeutig vorzuziehen. Neben dieser finanziellen Teilhabe kann die Vermittlung objektiver Informationen zu den Chancen und Risiken der regenerativen Energietechnologien



dazu beitragen, das Verständnis für die klima- und umweltpolitischen Notwendigkeiten der Energiewende zu steigern und dadurch die Akzeptanz zu steigern. Und schließlich ist es sinnvoll, ein Instrumentarium zur Bewältigung von Konflikten zwischen Gegnern und Befürwortern vor Ort zu entwickeln und in einen konstruktiven Dialog einzutreten.

- **Wie können Kommunen in die Lage versetzt werden selbst in Erneuerbare Energie-Projekte zu investieren?**

Das Land kann an dieser Stelle zunächst einmal wenig bewirken. Die Investition in eigene Energieerzeugungsanlagen muss über den Haushalt der betreffenden Kommune finanziert werden. Ggf. kommt die landesseitige Übernahme einer Bürgschaft zur Kreditabsicherung o. ä. in Betracht.

- **Wird es Öffnungsklauseln für Kommunen ohne Windvorranggebiete geben? Die Bundesgesetzgebung ermöglicht dies nach derzeitigem Stand. Wie würde sich eine Öffnungsklausel für Kommunen ohne Windvorrangflächen gestalten?**

Nach dem gegenwärtigen Stand sind Öffnungsklauseln nicht geplant. Es ist seit dem Hessischen Energiegipfel von 2011 das Ziel, die Windenergie in den dafür am besten geeigneten Gebieten auf einem vergleichsweise geringen Anteil der Landesfläche zu konzentrieren und im Gegenzug den größten Teil der Landesfläche von den häufig als störend oder beeinträchtigend empfundenen Anlagen freizuhalten.

- **Gibt es Leitfäden zur Gründung von Energiegenossenschaften?**

Das LandesNetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Hessen e.V. ([LaNEG](#)), das vom hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen gefördert wird, steht als Ansprechpartner zur Verfügung und kann Hinweise zur Gründung einer Energiegenossenschaft geben.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet eine entsprechende Broschüre zur Gründung von Energiegenossenschaften an, die über das Bündnis „Energiewende jetzt“ bezogen werden kann (<https://www.energiegenossenschaften-gruenden.de/gruendungsbrochuere.html>).

EN-01: Ausbauoffensive erneuerbare Energien

- **Welche ordnungsrechtlichen Maßnahmen sind geplant?**

Die flächenmäßigen Ausbauziele für Windenergie und PV werden in der Novelle des Hessischen Energiegesetzes festgelegt.

- **Welche Verpflichtungen für die Nutzung von Erneuerbaren sind für Kommunen / Privatpersonen geplant?**

Es sind keine landesspezifischen Verpflichtungen geplant.

GS-01: Kommunale Wärmeplanung einführen und nutzen

- **Wie sieht die kommunale Wärmeplanung für kleine Gemeinden (<5000 Einwohner) aus? Wie gestaltet sich der Personalbedarf? Gibt es eine Förderung für die kommunale Wärmeplanung?**

Auch kleine Kommunen kann eine kommunale Wärmeplanung durchgeführt werden. In Baden-Württemberg gibt es bereits positive Erfahrungen und auch in Hessen haben sich Kommunen mit weniger als 5000 EW erfolgreich auf den Weg gemacht. Eine Umsetzung ist als Einzelkommune möglich oder in Zusammenarbeit mit weiteren Kommunen. Sofern eine Umsetzung im Konvoi mit mehreren Kommunen angestrebt wird, ist eine gute Kommunikation zwischen den Beteiligten essentiell. Erfahrungsgemäß ist dies bei einer Größe von zwei bis maximal zwölf Kommunen gut möglich. Weitere Informationen finden Sie im FAQ unter <https://www.lea-hessen.de/kommunen/kommunal-waerme-planen/> (siehe „Kann eine Kommune mit weniger als 20.000 Einwohnern eine kommunale Wärmeplanung umsetzen?“ und „Wie kann die kommunale Wärmeplanung in kleineren Kommunen gefördert werden?“)

- **Gibt es Ausgleichszahlungen für die Kommunen? In welcher Höhe?**

Kommunen ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die durch das Hessische Energiegesetz (HEG) zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind, erhalten für diese Aufgabe einen finanziellen Ausgleich. Näheres dazu regelt die sich in Aufstellung befindliche Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 5 HEG.

Die Kommunen erhalten die Gelder automatisch als einen Pauschalbetrag – ohne Förderantrag. Zudem können sie frei entscheiden, wie sie die Gelder einsetzen. Ob sie die Wärmeplanung mit eigenem Personal oder mit externen Dienstleistern oder einer Kombination aus beidem durchführen, liegt ganz bei den Kommunen. Außerdem gibt es – anders als bei Förderprogrammen – keine Vorgaben, wann mit dem Vorhaben begonnen werden darf. Sie können also sofort loslegen.

Eine zusätzliche Förderung der kommunalen Wärmeplanung (über Bundes- oder Landesmitteln) ist für verpflichtete Kommunen nicht möglich.

Daneben gibt es eine finanzielle Förderung für all jene Gemeinden, die nicht nach dem HEG verpflichtet sind. Einschlägig ist auf Landesebene die Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) sowie auf Bundesebene die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI). Die Förderhöhe liegt zwischen 75 und 100 %.

Für kommunale Energie- und Quartierskonzepte kann eine Förderung nach Teil II Nr. 4 und 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) beantragt werden. Darunter wird auch die kommunale Wärmeplanung gefasst. Eine Übersicht über die Förderkonditionen sind auf der [Seite der WI-Bank eingestellt](#). Die Förderquote des

Landesförderprogramms (bis zu 75 %) liegt aktuell niedriger als bei der neuen Bundesförderung (90–100 % bis zum 31.12.2023). Nach dem 31.12.2023 gilt eine Förderquote von 60 % bzw. 80 % für finanzschwache Kommunen.

Hier finden Sie alle Informationen:

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung>.

Wir informieren Sie über den jeweils aktuellen Stand im FAQ unter <https://www.lea-hessen.de/kommunen/kommunal-waerme-planen/> Dort finden Sie auch Links zu den Förderoptionen und eine Beispielrechnung für eine mögliche Konnexitätszahlung. Bei Fragen zur Antragstellung unterstützt die LEA-Fördermittelberatung unter foerdermittelberatung@lea-hessen.de.

- **Gibt es Arbeitskreise für die kommunale Wärmeplanung?**

Die LEA Hessen betreut das "Netzwerk kommunale Wärmeplanung". Über dieses Netzwerk informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle Entwicklungen in der kommunalen Wärmeplanung und bieten Austauschformate, Fortbildungen und Veranstaltungen rund um die kommunale Wärmeplanung an. Das Netzwerk richtet sich in erster Linie an Kommunen. Darüber hinaus sind auch Multiplikatoren, Stadtwerke sowie Dienstleister für die kommunale Wärmeplanung willkommen. Über die E-Mailadresse: waermeplanung@lea-hessen.de ist eine kostenfreie Anmeldung möglich.

Einmal monatlich bietet die LEA Hessen eine Online-Sprechstunde zur kommunalen Wärmeplanung für die Mitglieder des Netzwerks an.

- **Gibt es ausreichend Projektierer für die kommunale Wärmeplanung?**

Zum aktuellen Stand konnten alle Kommunen, die eine Kommunale Wärmeplanung umsetzen wollen/müssen einen Projektierer beauftragen. Weitere Angaben können nicht gemacht werden.

GS-02: Wärmewende mit erneuerbaren Energien und Abwärme

- **Wer würde Wärmenetze bauen?**

Wärmenetze werden bspw. von Bürgerenergiegenossenschaften, Kommunen oder Stadtwerken gebaut.

- **Lohnt sich der Aufbau eines Wärmenetzes mit niedriger Vorlauftemperatur? Wo kann man sich hierzu informieren?**

Ein Wärmenetz mit niedriger Vorlauftemperatur setzt eine gute Gebäudedämmung voraus. Im Bestand sollte vorab geprüft werden, welche Wärmepumpen eingesetzt werden können. Bedenken sollte man:

- rechtzeitige Informationen an Bürger geben
- aufsuchende Energieberatung der LEA nutzen

- Quartiere mit schnell realisierbaren Wärmenetz sollten priorisiert werden

GS-03: Anzahl energieeffizienter und klimaangepasster Gebäude steigern

- **GS-03: Ist eine Förderung geplant für Privatpersonen?**

Eine neue Förderung für Privatpersonen ist nicht geplant. Auf die bestehenden Fördermöglichkeiten zur Altbausanierung durch das Programm „Modernisieren auf Passivhausstandard“ sowie für private Mieterinnen und Mieter: „[Energieeffizienz im Mietwohnungsbau](#)“ wird verwiesen.

- **Handlungsfeld Verkehr und Mobilität**

- **Sind mehr kommunale Verkehrs- Klimaschutz-ManagerInnen geplant?**

Die Förderung von Personal im Verkehrsbereich ist seitens des HMWEVW in zwei Bereichen geplant: Für Nahmobilität ist das Ziel, in allen 21 Landkreisen Radverkehrskoordinationen zu etablieren. Für nachhaltige integrierte Mobilitätsplanung sollen ab 2024 ebenfalls Personen in Kommunen gefördert werden, die diese Pläne aufstellen. Beide Förderungen sind neu und bedeuten zusätzliches Personal in den Kommunen bzw. Landkreisen. Ob darüber hinaus ein weiterer Bedarf besteht, wird sich aus den Erfahrungen zeigen.

VM-01: Klimafreundliche Verkehrswende

- **Was genau ist ein nachhaltiger integrierter Mobilitätsplan? Wie sieht der Plan aus und welche Inhalte hat der Plan?**

Ein nachhaltiger integrierter Mobilitätsplan ist ein Dokument für die strategische Mobilitätsplanung. Entsprechend § 2 des Hessischen Nahmobilitätsgesetzes erfolgt diese Planung grundsätzlich den europäischen Leitlinien für nachhaltige, urbane Mobilitätspläne (SUMP) folgend. Mit dem Planungsansatz soll die Erreichbarkeit und Mobilität innerhalb des Stadtgebiets und der Region für Menschen, Unternehmen und Güter verbessert werden. Nachhaltige integrierte Mobilitätspläne werden auf Grundlage der in den Europäischen SUMP-Leitlinien festgelegten Schritte aufgestellt, bauen damit auf bewährten Planungsansätzen auf und berücksichtigen in besonderem Maße Zusammenarbeits-, Beteiligungs- und Evaluationsprinzipien.

Ansprechpartner für Fragen ist dabei das Fachzentrum „Nachhaltige Mobilitätsplanung Hessen - für Kreis und Kommune“: <https://mobilitaetsplanung-hessen.de/ueber-uns/#team>.

Sowohl die ins Deutsche übersetzten Europäischen SUMP-Leitlinien als auch ein Policy Brief, der für Entscheidungstragende kurz und knapp zusammenfasst, worum es geht, findet sich auf den Seiten des Fachzentrums im Downloadbereich: <https://mobilitaetsplanung-hessen.de/informieren/#downloads>

- **Wann ist mit der Förderung von Personal- und Sachkosten bei der Erstellung von nachhaltigen integrierten Mobilitätsplänen zu rechnen?**

Es ist geplant, dass die Förderung einen Zeitraum von 30 Monaten mit einer Regelförderquote von 70% umfasst. Die Förderrichtlinie befindet sich noch in der Erarbeitung bzw. Abstimmung, so dass zum jetzigen Stand nur ein Werkstattbericht möglich ist. Mit der Förderung ist Anfang 2024 zu rechnen. Bewilligende Stelle wird die Innovationsförderung der Hessen Agentur sein: <https://www.innovationsfoerderung-hessen.de>

Das Fachzentrum „Nachhaltige Mobilitätsplanung Hessen- für Kreis und Kommune“ wird über das Erscheinen der Richtlinie mit seinem Newsletter für hessische Gemeinden, Städte und Landkreise informieren – hier geht’s entlang zur Anmeldung: <https://mobilitaetsplanung-hessen.de/informieren/#news> Wenn Sie einen nachhaltigen integrierten Mobilitätsplan erstellen möchten, wenden Sie sich ebenfalls gerne an das Fachzentrum, das zu diesem Thema informiert, berät und vernetzt.

- **Werden E-Fahrzeuge und auch die erforderliche Ladeinfrastruktur mitgefördert? Welche Förderung gibt es für E-Busse, Nutzfahrzeuge etc. ?**

Im Bereich Elektromobilität besteht die Möglichkeit einer Förderung im Bereich Forschung & Entwicklung oder von investiven Maßnahmen. Darunter fallen zum Beispiel E-Nutzfahrzeuge, insbesondere in den Kategorien N2 und N3. Anforderung derzeit ist, dass das Fahrzeug sowie die zugehörige Ladeinfrastruktur mindestens 5 Jahre in Betrieb bleiben müssen.

AnsprechpartnerInnen finden Sie hier: <https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/elektromobilitaet>

Elektrobusse für den öffentlichen Personennahverkehr werden über eine eigene Fördermaßnahme bezuschusst: <https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/elektrobusse> Die Konditionen sehen hier Förderquoten von bis zu 40% der Investitionsmehrausgaben im Vergleich zu einem Dieselbus vor, bzw. 40% der Gesamtausgaben für Ladeinfrastruktur und Werkstatteertüchtigungen.

- **Ist eine Förderung für die Evaluation bzw. das Monitoring von Verkehrsdaten wie z.B. Modal-Split geplant?**

Alleinstehend ist keine Förderung geplant, jedoch kann eine Evaluation im Rahmen einer Aufstellung eines nachhaltigen Mobilitätsplans gefördert werden.

VM-03: Fuß- und Radverkehr stärken

- **Wie können wir die Kompetenzfrage zwischen Klimaschutz- und Verkehrspolitik adressieren/ lösen?**

Die Infrastruktur für den Fuß- und Radverkehr ist in erster Linie Daseinsvorsorge. Die Verlagerung von Verkehren auf den Fuß- und Radverkehr hat wesentlich weitergehende positive Effekte als das Klima zu schützen. Mehr Fuß- und Radverkehr verbessert insbesondere auch die Lebensqualität in den Innenstädten und Ortskernen.

- **Wie kann eine Zusammenarbeit zwischen den kreiseigenen Nahmobilitätskoordinatoren und den Kommunen gewährleistet werden?**

Das Personal für die Nahmobilitätskoordination bei den Kreisen soll insbesondere die kreisangehörigen Kommunen unterstützen. Sie arbeiten damit quasi im Auftrag der Kommunen. Die Koordination der Projekte erfolgt in der Regel über die Radverkehrskonzepte der Kreise, die sich wiederum am landesweiten Rad-Hauptnetz Hessen orientieren (siehe dazu auch <https://www.nahmobil-hessen.de/unterstuetzung/planen-und-bauen/schneller-radfahren/rad-hauptnetz-hessen/>)

- **Sind zukünftig auch Radschnellwege geplant? Wenn ja, welche?**

Der jeweils aktuelle Stand der Radschnellverbindungen in Hessen ist unter <https://www.nahmobil-hessen.de/projektseite-radschnellverbindungen-in-hessen> dargestellt.

- **Wird der Ausbau bestehender Radwegsystem gefördert?**

Lückenschlüsse beim Radweg können i.d.R. mit 70% gefördert werden. Im Rahmen des Förderantrags muss die verkehrliche Bedeutung der Maßnahme dargestellt werden. Ansprechpartner bei der Förderung sind die Fachdezernate Verkehrsinfrastruktur-Förderung Nord (Kassel) und Süd (Darmstadt): <https://www.nahmobil-hessen.de/foerderung/>
Nehmen Sie dort gerne Kontakt auf und lassen Sie sich dazu beraten, wenn Sie eine Idee für ein zu förderndes Projekt haben.

- **Werden Fernradwege/ Fernradstraßen auch gefördert?**

Die Abschnitte der Hessischen Radfernwege in der Verantwortung der Kommunen werden von Anfang an finanziell gefördert – und dies sogar mit einem um 10 Prozentpunkte höheren Fördersatz von in der Regel 80 Prozent.

- **Wie werden die Nahmobilitätskoordinatoren gefördert?**

Nahmobilitätskoordinatoren werden bei den Landkreisen gefördert, um für die kreisangehörigen Kommunen tätig zu werden. Die Förderung beträgt i.d.R. 80% im Rahmen einer Einzelfallförderung für die Jahre 2023 bis 2030. Ansprechpartner hierfür ist das Referat Nahmobilität im HMWVW.

- **Warum werden Schutzstreifen innerorts nicht gefördert?**

Ein Schutzstreifen ist ein durch unterbrochene weiße Linien („Dünnstreich“) gekennzeichnete Teil der Fahrbahn für den Fahrradverkehr.

Schutzstreifen werden von Anfang an hinsichtlich der subjektiven und objektiven Sicherheit kontrovers diskutiert. Die Unfallforschung der Versicherer in Deutschland hat 2018 dazu eine umfangreiche Untersuchung veröffentlicht (siehe <https://www.udv.de/udv/themen/sicherheit-von-radfahrstreifen-und-schutzstreifen-81750>).

Zentrale Ergebnisse waren insbesondere folgende Forderungen

- ein Sicherheitstrennstreifen von 0,75 zu parkenden Kraftfahrzeugen
- ein Sicherheitstrennstreifen von 0,75 Metern Breite zur Kfz-Fahrbahn
- eine Mindestbreite von 1,85 Metern
- eine verbleibende Fahrbahnbreite von 5 Metern

Im Rahmen der Untersuchung wurde beobachtet, dass Schutzstreifen in der Praxis dazu führen, dass der mit der StVO Novelle 2020 konkretisierte Abstand vom 1,5 Meter bei Überholvorgängen von Radfahrenden durch Kraftfahrzeuge in vielen Fällen unterschritten wird.

In den Qualitätsstandards und Musterlösungen für den Fuß- und Radverkehr in Hessen, die den Stand der Technik konkretisieren, werden Sie deshalb nur als Sonderlösung in ganz bestimmten Fällen benannt und grundsätzlich nicht finanziell gefördert: <https://www.nahmobil-hessen.de/unterstuetzung/planen-und-bauen/schneller-radfahren/musterloesungen-und-qualitaetsstandards/>.

- **Was macht eigentlich die „Taskforce-Landesstraßen-begleitende Radwege“ von HessenMobil die letzten Jahre?**

Die Aktivitäten von Hessen Mobil für die Radwege an Bundes- und Landesstraßen sind auf der Internetseite <https://wirtschaft.hessen.de/Verkehr/Fuss-und-Radverkehr> unter „Was wir tun – Radwege an Bundes- und Landesstraßen“ dargestellt.

• **Handlungsfeld Gesundheit:**

GHBS-02: Stärkung der Klimawandel-Fachexpertise im öffentlichen Gesundheitsdienst | GHBS-03: Vernetzung vom Gesundheitsförderung und Klimaanpassung in Kommunen unterstützen

- **Sind Förderprogramme für private Haushalte zu Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel geplant (vom Land Hessen)?**

Nein, über das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist bisher keine Förderung für Privatpersonen geplant.

Anmerkung: Kommunen mit >30.000 Einwohnern können über Nr. II.6 der Klimarichtlinie (<https://umwelt.hessen.de/klimaschutz/klimarichtlinie>) eine Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilieneigentümer als Klimaanpassungsmaßnahmen gefördert bekommen. Damit können die Kommunen Privatpersonen bei Klimaanpassungsmaßnahmen fördern.

- **Zur GHBS-02: Ist eine Förderung für Informationsinitiativen und die Umsetzung gering-investiver Maßnahmen geplant?**

Es sind keine Förderungen über das Hessische Ministerium für Soziales und Integration geplant. Über die Klimarichtlinie des HMUKLV werden bereits Informationsinitiativen auch im Bereich Klimaanpassung gefördert.

- **Neben der Asiatischen Tigermücke gibt es noch weitere gesundheitsschädigende Tiere und Pflanzen. Was wird dagegen getan?**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und das Dezernat II 5 Klimawandel und Gesundheit des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege (HLfGP) führen ein Vektor-Monitoring in Hessen durch, welches auch zukünftig weiterentwickelt wird. Das Monitoring soll Erkenntnisse über die Verbreitung verschiedener Stechmücken- und Zeckenarten sowie von Krankheitserregern liefern. Die hierbei gewonnenen Informationen werden in einer Datenbank gesammelt, bewertet und dienen dann als Grundlage für weiterführende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes.

Kommunen (i.d.R. Rheinanlieger-Gemeinden) können außerdem ggf. Mitglied werden bei z.B. den KABS e.V. und damit die Unterstützung bei der Schnaken- und Tigermückenbekämpfung (<https://www.kabsev.de/index.php>) erhalten.

Bei Fragen rund um das hessische Tigermücken-Monitoring und Empfehlungen zur Prävention und Bekämpfung der Tigermücke, wenden Sie sich gerne an das Dezernat Klimawandel und Gesundheit des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege (HLfGP): klima@hlfgp.hessen.de. Informationen (FAQ, Flyer, Checkliste, Infoblatt) erhalten Sie außerdem auf der Website: <https://hlfgp.hessen.de/klimawandel-und-gesundheit/asiatische-tigermuecke>

- **Gibt es gesetzliche Vorgaben für Pflegeeinrichtungen zur Hitzevorsorge?**

Nach 9 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) sind die Würde, die Interessen sowie die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vor Beeinträchtigungen zu schützen. In Bezug auf die Bauliche Ausstattung gilt nach der dazugehörigen Ausführungsverordnung (HGBPAV), dass das Raumklima an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner auszurichten ist, § 11 Abs. 4 HGBPAV.

Aus diesen Vorgaben lassen sich die Verpflichtung zu Maßnahmen der Hitzevorsorge herleiten. Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat hierzu entsprechende Handlungsempfehlungen herausgegeben:

https://hlfgp.hessen.de/sites/hlfgp.hessen.de/files/2023-01/broschuere_handlungsempfehlungen_hitzeperioden_bf.pdf

Darüber hinaus finden Fachkräfte, zum Beispiel in der Pflege, in Arztpraxen oder Kliniken Informationen und Empfehlungen zum Schutz ihrer Patient*innen und Mitmenschen im Arbeitsumfeld vor Hitze im Hessischen Hitzeaktionsplan:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/hitzeaktionsplan>

Auch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste oder Angehörige betreuungs- und pflegebedürftiger Personen finden unter dem folgenden Link

Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Hitzeschutzes in der Häuslichkeit:
https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen.de/files/2023-06/23_06_12_Hitze_Pflege_Betreuung_H%C3%A4uslichkeit_FINAL_barrierefrei.pdf.

Auch Angehörige betreuungs- und pflegebedürftiger Personen finden hier Informationen zur Verbesserung des Hitzeschutzes in der Häuslichkeit.

Die hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (HAGE) schult Multiplikatoren/ Akteure im Sozial- und Gesundheitswesen mit z.B. Veranstaltung und Workshops.

- **Gibt es hessische Förderung für die Erstellung von kommunalen Hitzeaktionsplänen?**

Hitzeaktionspläne werden nicht direkt gefördert, aber es gibt vielfältige Unterstützungsangebote und auch eine Förderung von Analysen zur Hitzebelastung:

Zur Erstanalyse dienen die Hitzekarten vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Fachzentrum Klimawandel und Anpassung.

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/Handlungshilfen/Broschuere_SatellitenfernerkundungHessen_Hitzekarten.pdf

Detaillierte Analysen können über die Klimarichtlinie mit bis zu 90 Prozent gefördert werden

Zudem kann der Hitzeviewer als eine Hilfestellung genutzt werden

<https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/hitzeviewer/index.html?lang=de> sowie Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/hap_handlungsempfehlungen_bf.pdf

Darüber hinaus wird bei der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (HAGE) zeitnah eine Fach- und Vernetzungsstelle eingerichtet. Neben verhaltensbezogenen Ansätzen sind auch die Umsetzung von strukturellen Maßnahmen auf kommunaler Ebene notwendig, die darauf zielen, die Lebenswelten vor dem Hintergrund des Klimawandels gesundheitsförderlich zu gestalten. Die Stelle bei der HAGE wird lokale Akteure bei der Erarbeitung entsprechender Strategien (z.B. bei Hitzeaktionsplänen) unterstützen.

• **Handlungsfeld Wasser und Übergeordnetes:**

Allgemeines:

- **Wann beginnen die Klimaplan-Maßnahmen?**

Die Umsetzung der Klimaplan-Maßnahmen hat bereits begonnen und wird nun sukzessive von den verschiedenen Ministerien fortgesetzt.

- **Aus welchen Angeboten können Schulen und Einrichtungen für frühe Bildung auswählen? Wo sind diese Klimabildungsmaßnahmen zu finden?**

Auf dem Portal der hessischen Klimabildung: <https://www.klimabildung-hessen.de/startseite.html>

Dort finden sich auch verschiedenste Materialien für Schulen etc., die dort downgeloadet werden können: https://www.klimabildung-hessen.de/downloads_materialien.html

UEG-03: Kommunales Klimaengagement fördern und steigern:

- **Lassen sich Stellen in Klimaschutz und Anpassung mit Förderung teilen? Z.B. eine Förderung für eine Stelle und diese Stelle wird geteilt Klimaschutz und Anpassung**

Hierbei handelt es sich um eine geplante Anschlussförderung an die Förderung des Bundes die inzwischen stärker zwischen Klimaschutz und Anpassung unterscheidet. Daher wird voraussichtlich vorrangig einer der beiden Bereiche adressiert. Bei der Beantragung kann das konkretisiert und nach Rücksprache angepasst werden.

- **Ist mehr Personal für die Regionalbüros geplant?**

Derzeit ist der Ausbau der Regionalbüros Kassel und Gießen geplant.

Stellenausschreibungen finden Sie hier: <https://www.lea-hessen.de/die-lea-hessen/karriere-bei-der-lea/>

- **Was für MitMachMaßnahmen gibt es?**

Bisher bietet die Fachstelle der Klima-Kommunen die Solarkampagne als MitMachMaßnahme an. Zurzeit wird zusätzlich eine Kampagne zur Mitarbeitenden-Sensibilisierung erarbeitet. Künftig sollen verschiedenste Muster, Vorlagen und Materialien erarbeitet werden.

- **Wann stehen die Materialien der MitMachMaßnahme zur Mitarbeitenden-Sensibilisierung zur Verfügung?**

Anfang 2024 sollen die Materialien bereitstehen. Als Klima-Kommune werden Sie über die bekannten Wege wie z.B. Newsletter informiert.

- **Gibt es Hilfe bei der Beantragung von KfW-Förderung zum energetischen Quartierskonzept?**

Ja, Sie erhalten Hilfe bei der Beantragung. Wenden Sie sich dazu gerne an die Fördermittelberatung der LEA Hessen: <https://www.lea-hessen.de/kommunen/foerdermittel-finden/>

- **Wie wird man bei der Entwicklung von Klimaquartieren begleitet? Wie wird mit den Kosten umgegangen?**

Das Unterstützungsangebot:

1. Meldung eines Quartiers durch die Kommune
2. Planungsbüro begleitet den Prozess intensiv über 3 Jahre hinweg:
Unterstützung bei Auswahl von Förderprogrammen, Prozesssteuerung, ...
3. Kosten werden übernommen

- **Gibt es das Klimaquartier-Unterstützungsangebot nur für Bestand oder auch für Neubau?**

Das Angebot legt den Fokus auf Bestandsquartiere, da für Neubauten bereits Einiges über die Bebauungspläne geregelt werden kann. Neubauquartiere sind aber nicht komplett ausgeschlossen. Dabei wird die Kommune intensiv 3 Jahre durch ein Planungsbüro begleitet. Dieses unterstützt bei der Prozesssteuerung sowie bei der Ermittlung von Förderprogrammen und Beantragung von Mitteln.

- **Was bedeutet „Zisternen-Förderung“?**

Die Zisternen-Förderung soll im Rahmen der hessischen Klima-Richtlinie in die Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilien-Eigentümer aufgenommen werden.

- **Wie ist der Ablauf bei der Förderung Haus- und Hofbegrünung / zukünftig Zisternenförderung über die hessische Klimarichtlinie? Wie lange dauert dies?**


Die Kommune (>30.000 Einwohner) prüft die Förderanträge der Bürgerinnen und Bürger zur Haus- und Hofbegrünung/ Zisterne. Das Land dafür aber die finanziellen Mittel der Förderung bereit. Auch die Bereitstellung finanzielle Mittel für die Erstberatung und fachtechnische Prüfung der Förderanträge ist möglich. Die Förderrichtlinie wird von der Kommune selbst formuliert und dann beschlossen.

Die Prüfung der Förderung dauert derzeit ca. 3-4 Monate.

- **Kommune hat ein Förderprogramm bereits beschlossen. Kann die Kommunen trotzdem später noch das Förderprogramm für Haus- und Hofbegrünung nutzen?**

Für das gleiche Gebiet, welches bereits gefördert wird, kann nicht erneut gefördert werden. Es können nur einzelne Gebiete für das Förderprogramm ausgewiesen werden, nicht die ganze Kommune.

- **Inwiefern kann ein Gebiet im Rahmen der Haus- und Hofbegrünung der hessischen Klima-Richtlinie für eine Förderung ausgewiesen werden, wenn es Teil der Städtebauförderung ist?**



Die Städtebauförderung bezieht sich hier auf das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Wenn das auszuweisende Gebiet Teil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme dieses Programmes ist, können keine Mittel durch die hessische Klima-Richtlinie bezogen werden.

- **Können Mittel der Dorferneuerung im Rahmen der Haus- und Hofbegrünung eingesetzt werden?**

Die Förderung der Haus- und Hofbegrünung nach der Klima-Richtlinie ist erst ab ein Größer von 30.000 EW möglich. Wenn kleinere Kommunen in das Programm der Dorfentwicklung aufgenommen wurden, können Privatperson direkt die Förderung Haus- und Hofbegrünung beantragen, aber nur wenn dies Teil einer Gesamtmaßnahme ist und zum Förderziel beiträgt, wie der Entwicklung des Ortsbildes oder der Wohnraumschaffung.

GS-04: Wassersensible Stadtentwicklung im Klimawandel stärken:

- **Wo können die Fließpfad- und Starkregengefahrenkarten zukünftig abgerufen werden?**

Die Fließpfadkarten können von allen hessischen Kommunen beantragt werden. Weitere Informationen dazu finden sich hier:

<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen/fliesspfadkarten>

Informationen zu Starkregengefahrenkarten finden Sie hier:

<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen/starkregen-gefahrenkarten>

- **Wann ist mit dem Leitfaden „Wassersensible Stadtentwicklung“ zu rechnen?**

Die Fertigstellung und Veröffentlichung des Leitfadens zur wassersensiblen Stadtentwicklung ist für das aktuelle Jahr (2023) angedacht. Mit der Fertigstellung des Leitfadens sollen zudem entsprechende Informations-Veranstaltungen stattfinden. Der Leitfaden bildet die Grundlage für die weitere Umsetzung der Maßnahme GS-04.

- **Kann man sich bereits jetzt für die fachliche Beratung anmelden?**

Die Umsetzung der Maßnahme ist in einem sehr frühen Stadium. In welchem Rahmen fachliche Beratung angeboten werden, ist noch nicht entschieden. Eine Anmeldung ist noch nicht möglich.

W-01: Konfliktlösung bei der Wassernutzung | W-03: Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung:

- **Ist die Erhebung einer Grundwasserabgabe geplant, um Wassersparmaßnahmen zu fördern? Bspw. Regenwassernutzungsanlagen und Schulungen für Betriebe (Das war in den 1990er Jahren sehr erfolgreich)**

Im Rahmen der Umsetzung des Zukunftsplans Wasser werden derzeit über ein externes Gutachten die Optionen zur Ausgestaltung eines Wasserentnahmeentgeltes für Hessen geprüft. Dabei sollen mögliche Optionen, z.B. welche Gewässernutzungen sollen berücksichtigt werden, Bagatellgrenzen, Aufkommen und Verrechnungsmöglichkeiten betrachtet werden. Dabei sollen auch die Regelungen der anderen Bundesländer, die eine solches Instrument bereits eingeführt haben, herangezogen werden. Zusätzlich sollen Vorschläge einer möglichen Zweckbindung der Einnahmen und die vorrangig zu fördernden Maßnahmen aus dem Zukunftsplan dargestellt werden.

Ein Instrumenten-Kasten inklusive Ordnungsrechtlicher Vorgaben (rechtssicher) wäre nützlich. Ist so etwas geplant?

In Bezug auf die Maßnahme W-03 ist dies nicht geplant. Die Erkenntnisse des Pilotprojektes sollen in einen Leitfaden einfließen, welcher als Hilfestellung für kommunale Anpassungsmaßnahmen dienen kann.

- **Wird bei dem Themenkomplex auch der Rückbau bzw. bei Bedarf der Aufbruch bereits versiegelter Stadtflächen mit angedacht?**

Der Aufbruch versiegelter Flächen wird in der Maßnahme nicht explizit vorgesehen. Die Erreichung eines natürlichen Wasserhaushalts beinhaltet unter anderem auch versickerungsfähige, gering versiegelte Flächen.

Wird integriertes Wasser-Ressourcen-Management auch in Hessen betrieben? Wie wird zukünftig nachhaltig Grundwasser gemanaged?

Unter Einbindung zahlreicher Akteure aus Wasserwirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Verwaltung wurde der Zukunftsplan Wasser des Landes Hessen erarbeitet und im Juli 2022 veröffentlicht. Zu den im Zukunftsplan benannten Maßnahmen zählen unter anderem die Mobilisierung von Einspar- und Substitutionsmöglichkeiten von Trinkwasser, wie beispielsweise die vermehrte Nutzung von Betriebswasser, die Förderung der Grundwasserneubildung durch Retention und Versickerung, der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, um Knappheit durch Verschmutzung zu verhindern oder der Ausbau von kommunenübergreifenden Verbundsystemen, die zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Trockenperioden beitragen.

Der Zukunftsplan Wasser kann hier eingesehen werden:

https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-10/zukunftsplan_wasser.pdf



- **Wie wird die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt?**

Die Sicherstellung der Wasserversorgung obliegt gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz (HWG) den Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Zusätzlich zu den Maßnahmen des Zukunftsplans Wasser soll mit der Umsetzung der Maßnahme W-03 ein Leitfaden erstellt werden, der als Hilfestellung für kommunale Anpassungsmaßnahmen dienen kann.


- **Kann man sich für die Pilot-Projekte melden?**

In Bezug auf W-03:

Für die Auswahl der Kommunen wurde ein Kriterien-Katalog erstellt. Unter anderem ist es erforderlich, dass die Erstellung eines kommunalen Wasserkonzepts bereits erfolgt ist oder auch aktuell erfolgt. Die Pilotprojekte werden auf den Daten des kommunalen Wasserkonzepts aufbauen.

Interessierte Personen können sich per E-Mail melden:

greta.fellenberg@umwelt.hessen.de



Wir danken allen Teilnehmenden für das Interesse und die gestellten Fragen.